

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan
der Gemeinde Borcheln und der Stadt Bad Wünnenberg

69. Jahrgang

15. Februar 2012

Nr. 8 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

23/2012	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borcheln über die 4. Änderungssatzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kleininleiterabgaben, Kanalananschlussbeiträgen, Kostenersatz für die Erstellung von Revisionsschächten und Hausanschlussleitungen	2 - 3
24/2012	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borcheln über die 11. Änderungssatzung über die Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung	4
25/2012	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borcheln über die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	5 - 6
26/2012	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die öffentlich Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Detmold über den Neubau der Ortsumgehung Bad Wünnenberg im Zuge der B 480n	7 - 10
27/2012	Öffentliche Bekanntmachung des AV.E-Eigenbetriebes des Kreises Paderborn über die Übertragung des Betriebsleiterpostens	11

4. Änderungssatzung vom 07.02.2012

**zur Satzung der Gemeinde Borchten über die Erhebung von Abwassergebühren, Klein-
einleiterabgaben, Kanalanschlussbeiträgen, Kostenersatz für die Erstellung von Revisions-
schächten und Hausanschlussleitungen
vom 13. Dezember 2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW 2011 S. 271), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW 2009 S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV NRW 2010, S. 185)

hat der Rat der Gemeinde Borchten in seiner Sitzung am **06. Februar 2012** die folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

I. Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kleininleiterabgaben, Kanalanschlussbeiträgen, Kostenersatz für die Erstellung von Revisionschächten und Hausanschlussleitungen vom 13. Dezember 2005 in der zur Zeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

2. Abschnitt:

Gebührenrechtliche Regelungen

§ 4

Schmutzwassergebühren

(8) Die Gebühr beträgt je m³ Abwasser jährlich **2,97 €**.

§ 4a

Niederschlagswassergebühr

(6) Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter und / oder befestigter Fläche im Sinne des § 3 Abs. 3 beträgt **0,42 €**.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim zustande kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchen, den 07.02.2012

gez.

Allerdissen

24/2012

**11. Änderungssatzung
vom 07.12.2012 zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Borchten über die
Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde
Borchten vom 15.12.1995**

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712) und des § 9 des Landesabfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Borchten in seiner Sitzung am 06.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

I. § 2 Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

a) für jeden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von

80 l =	105,00 €
120 l =	125,00 €
240 l =	183,00 €

II. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim zustande kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchten, den 07.02.2012

gez.

Allerdissen

25/2012

**6. Satzung
vom 07.02.2012 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Borchten vom
02.11.1999**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Borchten in seiner Sitzung am 06.02.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 21 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 der Hauptsatzung „Bekanntmachungen“ vom 02.11.1999 wird wie folgt geändert:

I.

§ 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsnorm vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt für die Gemeinde Borchten veröffentlicht.

§ 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das Amtsblatt der Gemeinde Borchten mit der Bekanntmachung erscheint.

§ 21 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (3) Bekanntmachungen, insbesondere Satzungen, Steuer- und Gebührenordnungen sowie sonstige Beschlüsse des Rates, die im Wortlaut öffentlich bekannt zu machen sind, sollen nachrichtlich durch Aushang in den Bekanntmachungskäsen der Gemeinde und im Internet veröffentlicht werden.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim zustande kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

69. Jahrgang

15. Februar 2012

Nr. 8 S. 6

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchen, den 07.02.2012

gez.

Allerdissen

26/2012

Stadt Bad Wünnenberg

Bekanntmachung

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold vom 05.12.2011, Az.: 25.4-34-01-2/07, ist der Plan für den Neubau der Ortsumgehung Bad Wünnenberg im Zuge der Bundesstraße 480 (B 480n) von Bau-km 0,000 bis Bau-km 6,803 gem. § 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) festgestellt worden.

Dem Träger des Vorhabens wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom

23. Februar 2012 bis einschließlich 07. März 2012

bei der Stadt Bad Wünnenberg wie folgt zu jedermanns Einsicht aus:

Stadtverwaltung Bad Wünnenberg,
Nebenstelle Bauamt, Besprechungszimmer,
Kirchstr. 10,
33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg,

und zwar jeweils während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags	von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 25 (25.41)
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

schriftlich angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss weist in Kapitel B Ziffer 10 folgende Rechtsbehelfsbelehrung aus:

Rechtsbehelfsbelehrung:

10.1 Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 74 Abs. 5 VwVfG NRW ersetzt wird, Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster
(Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster),

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Beschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Landes Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG vom 01.12.2010, GV. NRW S. 648) einzureichen. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

10.2 Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit:

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gem. § 17e Abs. 2 S. 1 FStrG (für das Vorhaben ist nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordinglicher Bedarf festgestellt worden) keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Beschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 74 Abs. 5 VwVfG NRW ersetzt wird, beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster
(Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster),

gestellt und begründet werden (§ 17 e Abs. 3 FStrG). Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Beschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde.

Auch dieser Antrag ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen. Er muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen.

10.3 Falls die Fristen gem. Nr. 10.1 oder Nr. 10.2 durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt oder eine(n) Rechtslehrer/in an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als bevollmächtigter Person vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte/innen oder Be-

schäftige mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen/innen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte/innen und Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Bad Wünnenberg, den 06.02.2012



Bürgermeister

27/2012

Abfallverwertungs- und
Entsorgungsbetrieb
des Kreises Paderborn
(AV.E-Eigenbetrieb)

Paderborn, 06.02.2012

Bekanntmachung

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, 2005 S. 15) geändert durch Artikel I der Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 438) i.V. mit § 10 Abs. 3 der Betriebssatzung für den Abfallverwertungs- und Entsorgungsbetrieb des Kreises Paderborn (AV.E-Eigenbetrieb) vom 30. Oktober 2006 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 49 vom 08. November 2006) und § 19 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Paderborn vom 21. Februar 2005, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 4. November 2009, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Herr Ingo Tiemann wird mit Ablauf des 30.09.2011 als Betriebsleiter abberufen.

Herr Martin Hübner wird mit Wirkung vom 01.10.2011 die Leitung beim Abfallverwertungs- und Entsorgungsbetrieb des Kreises Paderborn (AV.E-Eigenbetrieb) übertragen.

Die Betriebsleitung

gez.

Martin Hübner